

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Satzung vom 18.12.2003

Grabnutzungsgebühren

- 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007**
- 2. Änderungssatzung vom 17.12.2009**
- 3. Änderungssatzung vom 24.11.2011**
- 4. Änderungssatzung vom 19.12.2013**
- 5. Änderungssatzung vom 17.12.2015**
- 6. Änderungssatzung vom 27.10.2016**
- 7. Änderungssatzung vom 21.12.2017**
- 8. Änderungssatzung vom 13.12.2019**

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 12.12.2019 folgende Änderung der o. g. Satzung vom 18.12.2003 beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Wildeshausen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührentarif

1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofsgebäude

1.1	Benutzung der Leichenhalle	75,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	145,00 €
1.3	Benutzung des Aufbahrungsraumes	70,00 €

2. Grabgebühren

2.1 Reihengrabstätten

2.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)	125,00 €
-------	--	----------

2.2 Wahlgrabstätten

2.2.1	Wahlgrab mit einer Grabstelle	393,00 €
2.2.2	Wahlgrab je weitere Grabstelle	393,00 €
2.2.3	Verlängerung der Nutzungszeit je Grabstelle und Jahr	siehe Anlage 1
2.2.4	Urnenwahlgrabstätte	490,00 €
2.2.5	Verlängerung der Nutzungszeit je Urnenwahlgrabstätte und Jahr	siehe Anlage 1

2.3	Urnenfeld	
2.3.1	Anonyme Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	500,00 €
2.4	Urnengarten	
2.4.1	Urnengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand) zuzüglich Gebühr für die Stelen-Inschrift aus Bronze pro Buchstabe/Ziffer incl. Montage	630,00 € 22,25 €
2.5	Reihengrabstellen im Erdbegräbnisfeld	
2.5.1	Anonyme Reihengrabstelle (inkl. Pflegeaufwand)	500,00 €
2.6	Naturnahe Urnenbeisetzungen im „Urnenwäldchen“	
2.6.1	Urnengrabstelle am „Gemeinschaftsbaum“ (inkl. Pflegeaufwand)	2.480,00 €
2.6.2	Urnengrabstätte am „Familienbaum“ (Kapazität 10 Personen) (Gebühr pro einzelner Grabstelle inkl. Pflegeaufwand)	2.980,00 €
2.7	Gemeinschaftsgrabanlagen	
2.7.1	Gemeinschaftsgrabanlage „Bi mi tu hus“ (all inclusive)	4.000,00 €
3.	Bestattungskosten	
3.1	Ausheben und Schließen eines Grabes	
3.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
3.1.2	für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	521,00 €
3.1.3	für eine Urnenbeisetzung in der Urnenwahlgrabstätte	275,00 €
3.1.4	für eine anonyme Urnenbeisetzung im Urnenfeld	275,00 €
3.1.5	für eine Urnenbeisetzung im Urnengarten	275,00 €
3.1.6	für eine Bestattung im Erdbegräbnisfeld	521,00 €
3.1.7	für eine Urnenbeisetzung im „Urnenwäldchen“	275,00 €
3.2	Freilegung und Ausgrabung	
3.2.1	Umbettung einer Leiche (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	1.280,00 €
3.2.2	Ausbettung einer Leiche (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	640,00 €
3.2.3	Einbettung einer Leiche (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	640,00 €
3.2.4	Umbettung einer Urne (Ausgrabung und Wiederbeisetzung innerhalb des Friedhofes)	580,00 €
3.2.5	Ausbettung einer Urne (Ausgrabung zur Beisetzung auf einem anderen Friedhof)	290,00 €
3.2.6	Einbettung einer Urne (Wiederbeisetzung von einem anderen Friedhof)	290,00 €

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet (Gebührensuldner), in deren Auftrag oder auf deren Antrag hin der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die gebührenpflichtigen Leistungen erbracht werden. Im Übrigen ist die Person, die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder erworben hat Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald gebührenpflichtige Leistungen erbracht worden sind.

§ 5 Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung) vom 09.03.1995 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 20.12.2007, durch die der § 2 (Grabnutzungsgebühren) geändert wurde, ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 17.12.2009, durch die der § 2 (Grabnutzungsgebühren) geändert wurde, ist am 17.12.2009 in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 24.11.2011, durch die der § 2 (Grabnutzungsgebühren) geändert wurde, ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 19.12.2013, durch die der § 2 (Grabnutzungsgebühren) geändert wurde, ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.

Die 5. Änderungssatzung vom 17.12.2015, durch die der § 2 (Grabnutzungsgebühren) geändert wurde, ist am 01.01.2016 in Kraft getreten.

Die 6. Änderungssatzung vom 27.10.2016, durch die der § 3 geändert wurde, ist am 01.01.2017 in Kraft getreten.

Die 7. Änderungssatzung vom 21.12.2017, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Die 8. Änderungssatzung vom 13.12.2019, durch die der § 2 geändert wurde, ist am 01.01.2020 in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 13.12.2019

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Jens Kuraschinski

Satzung der Stadt Wildeshausen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

8. Änderungssatzung vom 13.12.2019 – Anlage 1

Staffelung der Grabnutzungsgebühren für Wahlgrabstätten für die Verlängerung der Grabnutzungsdauer

		Gebührensatz für Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.3 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnen-Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.5 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für Urnenwäldchen-Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.5 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle	Gebührensatz für „Bi mi tu hus“ Wahlgrabstätten § 2 Ziff. 2.2.5 Friedhofsgebührensatzung je Grabstelle
	Jahre	in €	in €	in €	in €
Verlängerung um	1	26,20	32,67	198,67	266,67
Verlängerung um	2	52,40	65,33	397,33	533,33
Verlängerung um	3	78,60	98,00	596,00	800,00
Verlängerung um	4	104,80	130,67	794,67	1.066,67
Verlängerung um	5	131,00	163,33	993,33	1.333,33
Verlängerung um	6	157,20	196,00	1.192,00	1.600,00
Verlängerung um	7	183,40	228,67	1.390,67	1.866,67
Verlängerung um	8	209,60	261,33	1.589,33	2.133,33
Verlängerung um	9	235,80	294,00	1.788,00	2.400,00
Verlängerung um	10	262,00	326,67	1.986,67	2.666,67
Verlängerung um	11	288,20	359,33	2.185,33	2.933,33
Verlängerung um	12	314,40	392,00	2.384,00	3.200,00
Verlängerung um	13	340,60	424,67	2.582,67	3.466,67
Verlängerung um	14	366,80	457,33	2.781,33	3.733,33
Verlängerung um	15	393,00	490,00	2.980,00	4.000,00
Verlängerung um	16	419,20	522,67	3.178,67	4.266,67
Verlängerung um	17	445,40	555,33	3.377,33	4.533,33
Verlängerung um	18	471,60	588,00	3.576,00	4.800,00
Verlängerung um	19	497,80	620,67	3.774,67	5.066,67
Verlängerung um	20	524,00	653,33	3.973,33	5.333,33
Verlängerung um	21	550,20	686,00	4.172,00	5.600,00
Verlängerung um	22	576,40	718,67	4.370,67	5.866,67
Verlängerung um	23	602,60	751,33	4.569,33	6.133,33
Verlängerung um	24	628,80	784,00	4.768,00	6.400,00
Verlängerung um	25	655,00	816,67	4.966,67	6.666,67
Verlängerung um	26	681,20	849,33	5.165,33	6.933,33
Verlängerung um	27	707,40	882,00	5.364,00	7.200,00
Verlängerung um	28	733,60	914,67	5.562,67	7.466,67
Verlängerung um	29	759,80	947,33	5.761,33	7.733,33
Verlängerung um	30	786,00	980,00	5.960,00	8.000,00